



Verordnung über die Kurtaxe

Einleitung Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über die Kurtaxe die folgende Verordnung.

Pauschalkurtaxe

Art. 1

¹ Die Pauschalkurtaxe berechnet sich wie folgt:

a) für Wohnung und Alphütten und Weidhäuser

37 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Erwachsenenansatz der Parahotellerie pro Übernachtung mal die Anzahl anrechenbare Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse.

b) für Wohnwagen, Mobilhome

37 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Erwachsenenansatz auf Zeltplätzen pro Übernachtung mal die Anzahl anrechenbare Betten für Wohnwagen, Mobilhome.

Besteht ein Sommer- und Winteransatz, kommt als einfacher Ansatz der Durchschnitt beider Ansätze zur Anwendung.

² Pro Zimmer / Einheit werden folgende Anzahl Betten festgelegt:

a	Alphütten und Weidehäuser	2 Betten
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	2 Betten
c	1 Zimmerwohnung	2 Betten
d	2 Zimmerwohnung	3 Betten
e	3 Zimmerwohnung	4 Betten
f	4 Zimmerwohnung	5 Betten
g	5 Zimmerwohnung	6 Betten

Art. 2

Ansätze

¹ Gemäss Art. 11 Abs. 8 des Reglements über die Kurtaxe werden folgende Ansätze festgelegt:

a) Gimmelwald

² Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a	In der Hotellerie	Fr.	2.10
b	in der Parahotellerie	Fr.	2.10
c	in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	Fr.	2.10
d	Kinder zwischen 6 bis 16	Fr.	1.60

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr.	155.40
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr.	155.40
c	1 Zimmerwohnung	Fr.	155.40
d	2 Zimmerwohnung	Fr.	233.10
e	3 Zimmerwohnung	Fr.	310.80
f	4 Zimmerwohnung	Fr.	388.50
h	5 Zimmerwohnung	Fr.	466.20



b) Mürren	³ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung		
	a alle Kategorien	Fr.	4.60
	b Kinder zwischen 6 bis 16	Fr.	2.40
	Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:		
	a Alphütten und Weidehäuser	Fr.	340.40
	b Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr.	340.40
	c 1 Zimmerwohnung	Fr.	340.40
	d 2 Zimmerwohnung	Fr.	510.60
	e 3 Zimmerwohnung	Fr.	680.80
	f 4 Zimmerwohnung	Fr.	851.00
h 5 Zimmerwohnung	Fr.	1'021.20	
d) Lauterbrunnen / Isenfluh	⁴ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung		
	a In der Hotellerie	Fr.	2.40
	b in der Parahotellerie	Fr.	2.20
	c auf Zeltplätzen	Fr.	1.80
	d in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	Fr.	1.40
	d Kinder zwischen 6 bis 16		
	- in der Hotellerie	Fr.	1.20
	- in der Parahotellerie	Fr.	1.10
	- auf Zeltplätzen	Fr.	0.90
	- in Gruppenunterkünften und Jugendherbergen	Fr.	0.70
	Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:		
	a Alphütten und Weidehäuser	Fr.	162.80
	b Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr.	133.20
	c 1 Zimmerwohnung	Fr.	162.80
	d 2 Zimmerwohnung	Fr.	244.20
	e 3 Zimmerwohnung	Fr.	325.60
	f 4 Zimmerwohnung	Fr.	407.00
h 5 Zimmerwohnung	Fr.	488.40	
e) Stechelberg	⁵ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung		
	a alle Kategorien	Fr.	1.50
	b Kinder zwischen 6 bis 16	Fr.	0.80
	Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:		
	a Alphütten und Weidehäuser	Fr.	111.00
	b Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr.	111.00
	c 1 Zimmerwohnung	Fr.	111.00
	d 2 Zimmerwohnung	Fr.	166.50
	e 3 Zimmerwohnung	Fr.	222.00
	f 4 Zimmerwohnung	Fr.	277.50
h 5 Zimmerwohnung	Fr.	333.00	
f) Wengen	⁶ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung ¹⁾ <u>Sommer</u> (1. Mai bis 30. November)		
	a in allen Kategorien	Fr.	2.80
	b Kinder zwischen 6 bis 16	Fr.	1.50

¹ GR-Beschluss vom 26.06.2017



Winter (1. Dezember bis 30. April)

a	In allen Kategorien	Fr.	3.80
b	Kinder zwischen 6 bis 16	Fr.	2.00

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr.	244.20
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr.	244.20
c	1 Zimmerwohnung	Fr.	244.20
d	2 Zimmerwohnung	Fr.	366.30
e	3 Zimmerwohnung	Fr.	488.40
f	4 Zimmerwohnung	Fr.	610.50
h	5 Zimmerwohnung	Fr.	732.60

- g) Berghütten (ganze Gemeinde) Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.10. Die betroffenen Unterkünfte sind im Anhang I aufgeführt.

Art. 3

Rechenschaftsbericht

Der jährliche Rechenschaftsbericht beinhaltet folgende Dokumente:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung (Laufende- und Bestandesrechnung)
- Revisionsbericht
- Investitionsplanung für die touristischen Infrastruktur
- Liste der Wiederbeschaffungswerte und Nutzungsdauer aller touristischen Anlagen

Art. 4

Unterkünfte ausserhalb des Siedlungsgebietes

¹ Unterkünfte, in welchen der Gast nur 50 % der jeweiligen Kurtaxe des Bezirkes zu entrichten hat, sind im Anhang II dieser Verordnung aufgeführt.

² Es ist zu berücksichtigen, in wie weit es vom entsprechenden Standort aus möglich ist, touristische Anlagen zu erreichen und demzufolge zu benützen.

Art. 5

Von der Kurtaxe Befreite

Von der Kurtaxe sind ergänzend zu Art. 12 Abs. 2 des Reglements über die Kurtaxe weiter befreit:

- keine

Art. 6

Spezialfinanzierung

¹ Gemäss Art. 10 Kurtaxenreglement legen die Tourismusvereine für die einzelnen touristischen Anlagen, respektive für deren Anlageteile nachstehende Werte fest:

- Wiederbeschaffungswert
- Nutzungsdauer in Jahren

Die Nutzungsdauer ist auf Grund von Angaben der Hersteller oder allgemeinen statistischen Werten festzulegen.



² der Anzuwendende Prozentsatz für die Einlage in die Spezialfinanzierung wird auf **60 %** festgelegt.

³ Die Buchführung der Spezialfinanzierung hat gemäss den Weisungen des Finanzverwalters der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen zu erfolgen.

Schilder (Kosten und Gestaltung)

Art. 6a ²⁾

¹ Gemäss Art. 2f Kurtaxenreglement werden die anzuwendenden Kosten für Schilder und Montage wie folgt festgelegt:

Schild mit Grundplatte

- Schild inklusive Grundplatte	Fr. 85.00
- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)	Fr. 60.00

Neues Schild auf bestehender Grundplatte

- Schild ohne Grundplatte	Fr. 60.00
- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)	Fr. 30.00

² Gestaltung der Schilder gemäss Art. 2c Kurtaxenreglement, siehe Anhang III.

Inkasso

Art. 7

Geschuldete und nicht termingerecht bezahlte Abgaben werden einmal gemahnt. Wird der Zahlung nicht nachgekommen, erfolgt das Inkasso mittels Betreibung.

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Die Verordnung über die Kurtaxe tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 9. Juli 2012.

Lauterbrunnen, 15. Oktober 2012

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf

²⁾ GR-Beschluss vom 15.03.2021



Anhang I

Berghütten (ganze Gemeinde)	Zuständiger Tourismusverein
Lauterbrunnen/Isenfluh und Umgebung	TO Lauterbrunnen
- Die Lobhornhütte	
Wengen und Umgebung	TO Wengen
- Guggihütte	
Stechelberg und Umgebung	TO Stechelberg
- Silberhornhütte - Schmadrihütte - Mutthornhütte - Rottalhütte	
Mürren und Umgebung	TO Mürren
- Die Schilhornhütte	
Gimmelwald und Umgebung	TO Gimmelwald
- Die Rotstockhütte	



Anhang II

Pflichtige Unterkünfte

gemäss Art. 11 Abs. 10 Kurtaxenreglement

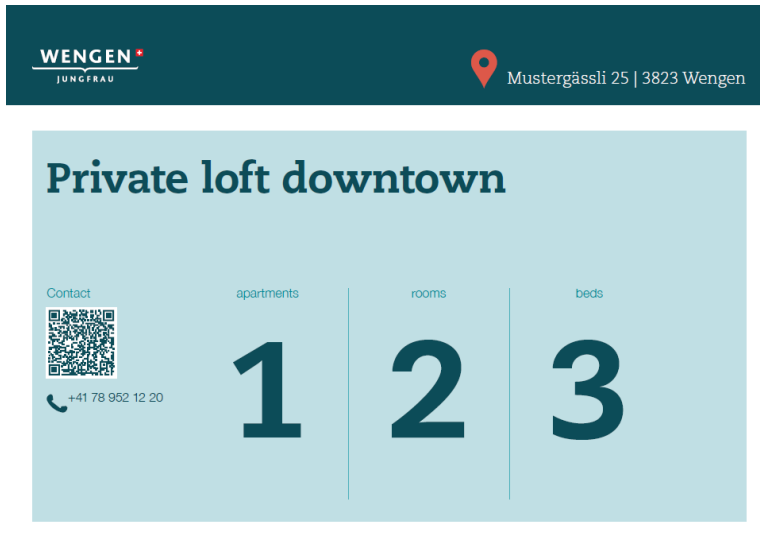
Zuständiger Tourismusverein

Lauterbrunnen/Isenfluh und Umgebung	TO Lauterbrunnen
<ul style="list-style-type: none">- Privathäuser auf Sulwald- Privathäuser im Saustal	
Wengen und Umgebung	TO Wengen
<ul style="list-style-type: none">- Alle Privathäuser auf der Kl. Scheidegg, Eigergletscher, Wengernalp- Alle Gastbetriebe auf der Kl. Scheidegg, Eigergletscher, Wengernalp	
Stechelberg und Umgebung	TO Stechelberg
<ul style="list-style-type: none">- keine	
Mürren und Umgebung	TO Mürren
<ul style="list-style-type: none">- Das Bergrestaurant Birg und Schilthorn- Das Gasthaus auf Winteregg- Die Alpkäserei auf Winteregg	
Gimmelwald und Umgebung	TO Gimmelwald
<ul style="list-style-type: none">- keine	

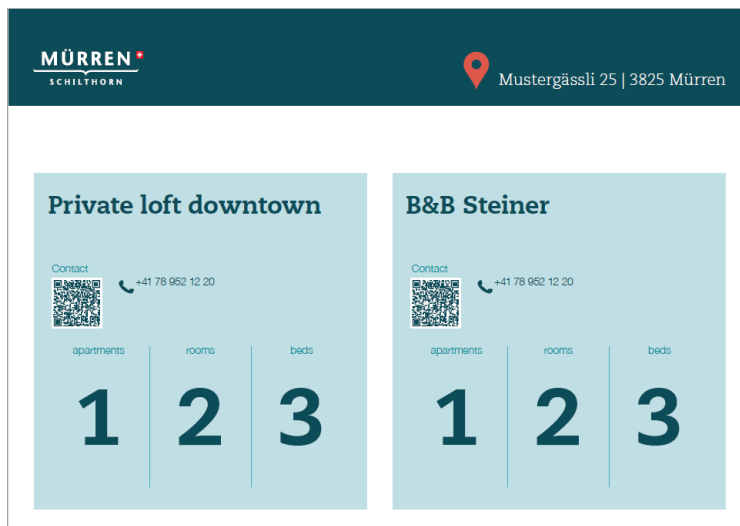
Anhang III ³⁾

Gestaltung der Schilder (Darstellung verkleinert, Originalgrösse: A4 quer)

- a) Variante mit Übernachtungsmöglichkeiten einer oder eines Beherbergenden



- b) Variante mit Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden oder zwei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden



³⁾ GR-Beschluss vom 15.03.2021



- c) Variante mit Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden oder drei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden



- d) Variante mit Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden oder vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden



Bei Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden oder mehr als vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden, wird die kleinstmögliche Anzahl Schilder angebracht.



Änderungen

- | | | |
|------------|---|--|
| 26.06.2017 | V | Gemeinderatsschluss vom 26.07.2017, Anpassung von Art. 2 Abs. 6. In Kraftsetzung per 1. März 2018. |
| 07.08.2017 | V | Gemeinderatsschluss vom 07.08.2017, Anpassung von Art. 2 Abs. 6, Beschluss des Gemeinderats vom 26.06.2017 wird erst per 1. Mai 2018 in Kraft gesetzt. |
| 15.03.2021 | V | Gemeinderatsschluss vom 15.04.2021, Einfügen von Art. 6a und Anhang III, In Kraft per 1. April 2021. |